

Erste Ergänzung zum Kooperationsvertrag vom 22. 04. 1999

zwischen der

Universität Potsdam (UP)
- vertreten durch den Rektor -

und der

Hasso-Plattner-Institut für Softwaresystemtechnik GmbH (HPI)
- vertreten durch den Geschäftsführer -**Präambel**

Die UP und HPI sehen in der Einrichtung von gemeinsamen Juniorprofessuren¹ eine Möglichkeit, ihre wissenschaftlichen Leistungen zu stärken und jungen hervorragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Chance zur Profilierung zu bieten. Von der Einrichtung der Juniorprofessuren erwarten die Vertragspartner, dass ihre Profildbereiche in der Forschung gestärkt werden und die Zusammenarbeit in der Lehre einen weiteren Ausbau erfährt.

§ 1 Berufung von Juniorprofessorinnen und -professoren

- (1) Die gemeinsame Berufung von Juniorprofessuren wird für eine Laufzeit von insgesamt sechs Jahren (zwei Phasen von je drei Jahren) in Anlehnung an die Regelungen der §§ 7 bis 10 des geltenden Kooperationsvertrages und entsprechend der Regelungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes durchgeführt.
- (2) Sofern HPI die Anwendung des tenure track an ihrer Einrichtung plant, wird die UP informiert und eine gesonderte Vereinbarung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 des geltenden Kooperationsvertrages getroffen.

§ 2 Lehrverpflichtung

- (1) Der Juniorprofessor übernimmt entsprechend der universitären Regelungen sowie der geltenden Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Brandenburg Lehrverpflichtungen in den Studiengängen der Softwaresystemtechnik sowie entsprechend den konkreten Vereinbarungen zwischen dem HPI und dem Institut für Informatik der Universität Potsdam in den Studienangeboten des Instituts für Informatik.

¹ Bezeichnungen wie „Juniorprofessoren“ u.ä. sind im Sinne dieser Vereinbarung als Funktionsbezeichnungen zu verstehen, die beide Geschlechter umfassen.

- (2) Die Vertragspartner garantieren die für die Erfüllung der übertragenen Lehr- und Forschungsaufgaben nötigen Voraussetzungen. Das HPI wird im Rahmen der Möglichkeiten dem Juniorprofessor Arbeitsräume zur Verfügung stellen. Die UP wird die Mitbenutzung der gemeinsamen Einrichtungen und wissenschaftlich-technischen Hilfsmittel ihrer Institute gestatten.
- (3) Der Bedarf an Erstausrüstungsmitteln und an laufenden Sachmitteln (Verbrauchsmittel/Hilfskräfte) wird grundsätzlich durch das HPI gedeckt.

§ 3 Feststellung der Bewährung

- (1) Es gelten die Regelungen für die Bewertung von Juniorprofessoren der Universität.
- (2) In der von der Fakultät eingesetzten Kommission für die Durchführung des Bewertungsverfahrens wird HPI paritätisch berücksichtigt.

§ 4 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Für Änderungen gelten die Regelungen des § 12 im Kooperationsvertrag.
- (3) Die Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jeder Partner erhält eine Ausfertigung.

Potsdam, 29. IV. 04

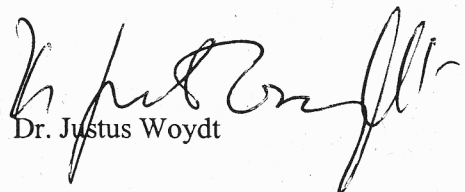
Universität Potsdam



Professor Dr. Wolfgang Loschelder

Potsdam, 4. 05. 04

Hasso-Plattner-Institut
für Softwaresystemtechnik GmbH



Dr. Justus Woydt